

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BEWAG Geoservice GmbH

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Geoservice und dem Unternehmen, nachfolgend Auftraggeber genannt, abgeschlossene Verträge über die Ausführung von Leistungen. Die AGB sind ein integrierender Bestandteil der zwischen Geoservice und den Auftraggebern abgeschlossenen Verträge.

1.2 Sie gelten zudem für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese finden keine Anwendung, es sei denn, Geoservice hat der Anwendbarkeit ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

1.4 Bezüglich des Vertragsgegenstandes behält sich Geoservice Änderungen im gesetzlich zulässigen Rahmen vor. Werden Vertragsleistungen vereinbart, deren Durchführung von behördlichen Genehmigungen abhängig ist, so können Änderungen zur Erlangung der behördlichen Genehmigungen durchgeführt werden. Alle Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss können im Übrigen nur berücksichtigt werden, wenn hierdurch anfallende Mehrkosten vom Auftraggeber übernommen werden und der Auftraggeber der Geoservice hierfür ausreichend Zeit zubilligt.

1.5 Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausdrücklich die im Vertrag festgelegten technischen Bedingungen und Vorgaben, sowie die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

2.1 Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag genannten Leistungen. Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot der Geoservice festgelegt, soweit sie nicht in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten geregelt sind.

2.2 Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

2.3 Enthält eine Auftragsbestätigung der Geoservice Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht binnen 14 Tagen schriftlich widerspricht.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit der Geoservice zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind.

3.2 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Geoservice auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Geoservice bekannt werden.

3.3 Soweit der Auftraggeber der Geoservice geforderte Voraussetzungen vorenthält, hat er der Geoservice entstehende Wartezeiten, die dokumentiert werden, gesondert zu vergüten.

§ 4 Kostenvorschlag/Vorarbeiten

4.1 Bei Vorliegen einer schriftlichen Spezifikation (Projekt- bzw. Ausschreibungsunterlagen) seitens des Auftraggebers, in dem insbesondere der Umfang des Auftrages und der Zeitrahmen genau umschrieben sind, wird Geoservice einen verbindlichen Kostenvorschlag abgeben.

4.2 Vorarbeiten, wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen etc., die vom Auftraggeber angefordert werden, sind, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, vergütungspflichtig.

4.3 Wird aufgrund des Angebotes ein Auftrag erteilt, so werden die Kosten in Rechnung gestellter Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.

§ 5 Geänderte und zusätzliche Leistungen

5.1 Geoservice wird zusätzliche Leistungen auf Verlangen des Auftraggebers auszuführen, wenn diese zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich werden. Die Vergütung bestimmt sich auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Leistungen.

5.2 Geoservice wird vor Ausführung der Leistungen dem Auftraggeber einen zusätzlichen Vergütungsanspruch ankündigen. Die Vereinbarung der Vergütung für die geänderte oder zusätzliche Leistung hat vor der Ausführung zu erfolgen.

§ 6 Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- Einholung der für die Durchführung des Auftrages notwendigen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen;
- er trägt die hierdurch entstehenden Kosten und Gebühren;
- er prüft die ihm überlassenen und noch zu überlassenden bzw. einzuholenden Unterlagen auf Vollständigkeit und sachliche Eignung;
- er verpflichtet sich, die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Tätigkeiten zu unterstützen, insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind;
- er hat die für die Durchführung des Auftrages notwendigen Daten und sonstige Informationen der Geoservice rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Abtretung/Übertragungen

7.1 Die Abtretung von Forderungen gegen Geoservice bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Geoservice.

7.2 Geoservice ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Darüber hinaus ist Geoservice berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, soweit der Dritte voll umfänglich die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übernimmt.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Mängel müssen, bei sonstigem Haftungsausschluss, mittels eingeschriebenen Briefes längstens innerhalb von 14 Tagen nach (Ab-) Lieferung der erbrachten Leistung und mit detaillierter Fehlerbildbeschreibung gerügt werden. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung bzw. Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

8.2 Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden werden von Geoservice innerhalb angemessener Frist erfüllt. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

8.3 Rechte des Auftraggebers wegen Mängel der Leistung verjähren innerhalb von 6 Monaten nach erbrachter Leistung der Geoservice bzw. sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der Geoservice.

8.4 Geoservice kann die Verbesserung verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen der Geoservice gegenüber nicht dem Umfang erfüllt, der den mängelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

8.5 Geoservice leistet keine Gewähr für Mängel, die insbesondere durch unsachgemäße Installation, Gebrauch oder Umbauten durch den Auftraggeber oder Dritte, sowie für von Geoservice nicht schriftlich genehmigte Reparaturversuche, unzulässige oder anormale Betriebsbedingungen sowie atmosphärische, statische oder elektrische Entladung oder natürlichen Verschleiß, verursacht wurden.

8.6 Ferner übernimmt Geoservice keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

§ 9 Haftung

9.1 Geoservice haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete vertragstypische und vorhersehbare Schäden, wobei der Auftraggeber das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale nachzuweisen hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

9.2 Die Haftung der Geoservice ist generell für den einzelnen Schadenfall mit der Höhe der Versicherungssumme begrenzt. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Geoservice darüber hinaus auf den Auftragswert beschränkt.

9.3 Die Haftung für entgangenen Gewinn, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden sowie von Schäden aus Ansprüchen gegenüber dem Auftraggeber sind ausgeschlossen.

9.4 Geoservice haftet in keinem Fall für Schäden, deren Eintritt der Auftraggeber durch ihn zumutbare Maßnahmen – insbesondere durch Programm- oder Datensicherung und ausreichende Schulung – hätte verhindern können.

9.5 Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Geoservice haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

§ 10 Höhere Gewalt

Alle Ereignisse oder Umstände, die sich dem Einfluss der Geoservice entziehen und die der Geoservice in von ihr nicht zu vertretender Weise die Erfüllung ihrer Vertragspflichten unmöglich oder unzumutbar machen, insbesondere Ereignisse Höherer Gewalt wie z.B. das Wetter und schlechte Witterungsbedingungen, insbesondere Schnee(fall), Wind, Nebel, Regen und schlechte Lichtverhältnisse berechtigen die Geoservice, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinaus zu schieben. Der Höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Luftraumsperrungen und -beschränkungen und ähnliche Umstände gleich, die der Geoservice die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

§ 11 Kündigungsrecht des Auftragnehmers

11.1 Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 3 dieser Bedingungen oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist die Geoservice nach Setzen einer angemessenen Nachfrist, deren Dauer mindestens 14 Tage betragen muss, zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

11.2 Die Geoservice behält in diesem Fall den Anspruch auf die Vergütung. Unberührt bleiben in diesem Fall auch die Ansprüche der Geoservice auf Ersatz der ihr durch die Pflichtverletzung entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Diese Ansprüche stehen der Geoservice auch dann zu, wenn sie von dem vorgenannten Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 12 Urheberrechte

12.1 Nutzungsrechte
Im Rahmen der Abgabe von analogen und digitalen Daten erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum an den Daten, sondern ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Geoservice ist weiterhin berechtigt, die übergebenen analogen und digitalen Daten selbst zu nutzen, sowie Dritten Nutzungsrechte daran einzuräumen. Geoservice verbleibt das Urheberrecht an den von ihr erstellten Unterlagen und Daten, insbesondere Pläne, Luftbilder, Landkarten, technische Unterlagen etc.

12.2 Schutzrechte

Mit dem Erwerb von Daten sind folgende Schutzrechte der Geoservice zu beachten:

- Landkarten sind gemäß § 2 Z. 3 UrhG Werke der Literatur. Dazu zählen neben den Landkarten auch Reliefdarstellungen von Gebirgen. Die Geoservice hat das ausschließliche Recht, Verwertungsrechte an diesen Daten Dritten einzuräumen.
- Luftbilder, Orthophotos und Luftbildkarten unterliegen dem Schutz gemäß § 74 UrhG.
- Hinsichtlich ihrer Datenbanken verfügt die Geoservice über das ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß §§ 40f bis 40h UrhG und das sui generis – Recht gemäß §§ 76c bis 76e UrhG.

Die Schutzrechte an den Daten wirken auch dann weiter, wenn Daten der Geoservice in eine eigene Datenbank des Auftraggebers integriert werden.

12.3 Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) der Geoservice
Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten in geeigneter Form auf die Urheberrechte der

Geoservice hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch nach erfolgter Bearbeitung (Folgeprodukte) von Daten der Geoservice. Für Dritte soll die Herkunft (Urheberschaft) von (Original-)Daten in jeder Lage (Darstellung) erkennbar sein, wobei im Rahmen von Folgeprodukten der Hinweis auf die Schutzrechte der Geoservice in Form von „Geoservice, JJJJ“ ausreicht.

12.4 Nutzungsvereinbarung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von Geoservice erstellten Unterlagen nur für im Auftrag jeweils ausdrücklich bedungenen Zweck verwendet werden. Für eine darüber hinausgehende Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) von Daten der Geoservice ist eine gesonderte Nutzungsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der Geoservice erforderlich. Dabei wird entsprechend den Bedürfnissen des Auftraggebers in der Nutzungsvereinbarung Dauer und Umfang der erlaubten Nutzungshandlungen festgelegt.

12.5 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Geoservice dürfen Unterlagen und die erfassten Daten Dritten auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden.

12.6 Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Auftraggeber für einen der Geoservice entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Ebenso haftet der Auftraggeber für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte). Die Geoservice ist berechtigt, technische Maßnahmen gegen den Missbrauch von Daten vorzunehmen.

12.7 Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen und Daten hat Geoservice Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen der Geoservice genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

§ 13 Besondere Pflichten der Vertragsparteien

13.1 Die Vertragspartner sind wechselseitig verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

13.2 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Geoservice, soweit dies für die Erbringung der durch Geoservice angebotenen Leistungen notwendig ist.

13.3 Geoservice ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 14 Zurückbehaltung und Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Geoservice ist nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehalten von Zahlungen an die Geoservice durch den Auftraggeber ist gänzlich unzulässig.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

Von der Geoservice gelieferte Leistungen, Daten, Informationen und sonstige Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum der Geoservice.

§ 16 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Eisenstadt, Österreich. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt, Österreich.